

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1987

Frankfurter Juristen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Ein Arbeitsbericht
VON BARBARA DÖLEMAYER

Die zunehmende Bedeutung der Tätigkeit von juristisch geschultem Personal in den Verwaltungen der Reichsstädte und Territorialstaaten der frühen Neuzeit hat in der rechtshistorischen und sozialhistorischen Forschung der letzten Jahre immer mehr Aufmerksamkeit gefunden. Die wesentliche Rolle, die wissenschaftlich (d.h. universitär) ausgebildete Juristen bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben übernahmen und ihr Einfluß auf die Ausdifferenzierung des Rechtssystems sind bekannt¹. Jedoch sind bislang noch wenig detaillierte prosopographische Untersuchungen zur Frage, wie sich diese Gruppe der „Juristen“ zusammensetzte, zu finden². Untersuchungen, die anhand von Einzelfragen nach sozialer und familiärer Herkunft, Ausbildungsgang, Karrieremöglichkeiten etc. eine räumlich und zeitlich eingegrenzte Juristenpopulation genau beschreiben, können zu einer Erhellung der Rolle des Juristen im neuzeitlichen Staat ebenso beitragen wie Untersuchungen, die ihren Ausgangspunkt etwa in den Faktoren „Universität“, „Landesverwaltung“ oder „Beamtenschaft“ haben.

Das Vorhaben, über das hier zu berichten ist, befaßt sich mit der Juristenschaft einer der größeren Reichsstädte im 17. und 18. Jahrhundert. Die Führungsschichten der Reichsstadt Frankfurt am Main, ihre Herausbildung, ihre Rekrutierung und ihre Funktionen im Rahmen der neuzeitlichen Stadtregierung sind Gegenstand einiger neuerer Untersuchungen (vorwiegend sozialhistorischer Fragestellung) geworden. Hier ist in erster Linie die Arbeit Rainer Kochs, „Grundlagen bürgerlicher

¹ Siehe dazu neuestens den Sammelband „Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staats“, hgg. von ROMAN SCHNUR, Berlin 1986; darin vor allem die Beiträge von N. HAMMERSTEIN, Universitäten - Territorialstaaten - Gelehrte Räte, S. 687 - 735; E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15. - 17. Jahrhundert), S. 545 - 628; D. WILLOWEIT, Rat und Recht im Regiment des Großen Kurfürsten von 1648 bis 1658, S. 823 - 850 (alle mit weiterführenden Literaturangaben); außerdem F. RANIERI, Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: *Ius commune* 13 (1985) 83 - 105.

² Dazu F. RANIERI (wie Fn. 1) 84.

Herrschaft"³, zu nennen, die die Herausbildung der städtischen Funktionselementen seit Beginn des 17. Jahrhunderts behandelt. Die Studie von Gerald Soliday, „A Community in Conflict“⁴, die sich mit der reichsstädtischen Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert befaßt, sowie die Untersuchungen von Friederichs zu „ Sippe und Amt“⁵ gehen ebenfalls auf die Träger der Verwaltung und das Personal der Rechtsprechung in gewissem Umfang ein. Von den älteren Arbeiten sind die Hohenemser über den Frankfurter Verfassungskonflikt im 18. Jahrhundert und über das Beamtenwesen in Frankfurt sowie die Ruppertsbergs über den Aufbau der reichsstädtischen Behörden im 18. Jahrhundert (unter vorwiegend verfassungsgeschichtlichem Aspekt) zu nennen⁶.

Mit der Frage der Position des Frankfurter Patriziats befassen sich darüber hinaus die Arbeiten Riedenaues („Kaiser und Patriziat“), die diese Gruppe reichsstädtischer Funktionsträger in ihrem Verhältnis zum Reich untersuchen⁷; mit deren personeller Zusammensetzung das genealogische Handbuch von Hans Körner über die Gesellschaft Alten-Limpurg „Frankfurter Patrizier“, das teilweise auf der Arbeit Franz Lerner über diese Patriziergesellschaft aufbaut⁸.

Eine spezielle Untersuchung über die Juristen der Reichsstadt Frankfurt, ihren sozialen Hintergrund und ihre familiären Verflechtungen,

³ RAINER KOCH, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612 – 1866), Wiesbaden 1983.

⁴ GERALD LYMAN SOLIDAY, A Community in Conflict. Frankfurt Society in the Seventeenth and Early Eighteenth Centuries, Hanover, New Hampshire, 1974.

⁵ HEINZ F. FRIEDERICH, Sippe und Amt in der Reichsstadt Frankfurt. 1. Die Frauenstein-Sippe Fleischbein, in: Familie und Volk 5 (1956) 99 ff., 146 ff., 180 ff.; 2. Die Alten-Limpurger Sippe v. Holzhausen, in: Genealogie 13 (1964) 49 ff.

⁶ PAUL HOHENEMSER, Beamtenwesen in Frankfurt a.M. um 1700, in: Alt-Frankfurt 3 (1911) 65 ff.; DERS., Der Frankfurter Verfassungskonflikt 1705 – 1732 und die kaiserlichen Kommissionen, Frankfurt 1920. OTTO RUPPERTSBERG, Der Aufbau der reichsstädtischen Behörden, in: Die Stadt Goethes. Frankfurt am Main im XVIII. Jahrhundert, Frankfurt 1932, Neudruck 1982, 51 ff.

⁷ ERWIN RIEDENAUER, Kaiser und Patriziat: Struktur und Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserlicher Adelspolitik von Karl V. bis Karl VI., in: Zs. für bayer. Landesgesch. 30 (1967) 526 ff.; DERS., Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519 – 1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“, in: Deutsches Patriziat 1430 – 1740, hgg. von HELMUT RÖSSLER, Limburg/Lahn 1968, 27 ff.

⁸ HANS KÖRNER, Frankfurter Patrizier. Historisch-genealogisches Handbuch der Adligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg zu Frankfurt am Main, München 1971; FRANZ LERNER, Die Frankfurter Patriziergesellschaft Alten-Limpurg und ihre Stiftungen, Frankfurt 1952; DERS., Ideologie und Mentalität patrizischer Leichenpredigten, in: Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften 2, hgg. von RUDOLF LENZ, Marburg 1979, S.126 ff.

ihre Ausbildung und ihre Berufskarrieren existiert dagegen bislang nicht⁹.

I. Gegenstand der Untersuchung

Im Rahmen des Dissertationenprojekts¹⁰, das im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte durchgeführt wird, ist es nun erstmals möglich, anhand des Materials dieser Datenbank, ergänzt durch biographische und genealogische Daten sowie durch regionalhistorische Literatur und Archivmaterial, an eine detaillierte Beschreibung der Juristenpopulation Frankfurts in ihrer Gesamtheit für einen bestimmten Zeitraum heranzugehen.

a) *Territoriale Abgrenzung*

Erfaßt werden in einem ersten Schritt die Jurastudenten, die in ihrer Disputation bzw. in der Matrikeleintragung als Herkunftsort Frankfurt am Main angeben oder von denen aus anderen (etwa aus genealogischen oder biographischen) Quellen Frankfurt als Geburtsort bekannt ist. Auch wenn ein anderer Geburtsort als Frankfurt vorliegt, der Respondent sich aber selbst in der Matrikeleintragung oder in der Dissertation als „Moenofrancofurtanus“ o.ä. bezeichnet, ist auf diese seine Herkunftsangabe abzustellen¹¹. In einer zweiten Stufe der Untersuchung soll als Vergleichsgruppe die der Juristen anderer Herkunftsorte erfaßt werden, die in Frankfurt einen juristischen Beruf ausübten (Advocat, Syndicus, Ämter, für die eine juristische Ausbildung notwendig war).

⁹ Im Gegensatz etwa zu Nürnberg: cf. OTTMAR BÖHM, Die Nürnbergische Anwaltschaft um 1500 bis 1806, ihr Verhältnis zum örtlichen Gerichtswesen sowie ihre Stellung im reichsstädtischen Organismus, Diss. jur. Erlangen 1949; FRIEDRICH W. ELLINGER, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, Diss. jur. Erlangen 1950; HELMUT WACHAUF, Nürnberger Bürger als Juristen, Diss. jur. Erlangen – Nürnberg 1972.

¹⁰ Cf. FILIPPO RANIERI, unten S. 183; DERS., Juristische Dissertationen Deutscher Universitäten 17. – 18. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1986, I, Einleitung.

¹¹ Nicht ungewöhnlich ist der Fall, daß der Vater nach der Geburt des Respondenten in Frankfurt/Main das Bürgerrecht erwirbt oder in die Dienste der Stadt tritt und der Respondent sich in der Folge bei der Matrikeleintragung oder auf dem Titelblatt der Disputation als Moenofrancofurtanus bezeichnet. Es gibt sogar Fälle, in denen ein und derselbe Respondent in zwei zeitlich auseinanderliegenden Disputationen zwei verschiedene Herkunftsorte angibt.

b) *Zeitliche Abgrenzung*

Für den vorliegenden Arbeitsbericht sind die Studenten in Betracht gezogen, deren Disputationsdatum zwischen 1700 und 1755 liegt¹². Auch in dieser Hinsicht wird die Untersuchung erweitert: durch die Ausdehnung des Erfassungszeitraums auf das Jahrhundert von ca. 1650 bis 1750 soll die Darstellung der Frage der Juristenfamilien (familiäre Verflechtungen zwischen Amtsinhabern, Beamtenadel, Höherqualifizierung in der folgenden Generation) ermöglicht werden, wobei auch die o.g. territoriale Erweiterung eine Rolle spielt (Einwanderung und Integration etc.).

c) *Personelle Abgrenzung*

Die Untersuchung zielt auf eine Erfassung möglichst aller Studenten, die an juristischen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reichs immatrikuliert waren und ein juristisches Studium durchgeführt haben. Für den vorliegenden Arbeitsbericht sind jedoch nur die Jurastudenten berücksichtigt, die mindestens durch eine Disputation eine bestimmte Qualifizierungsstufe erreicht, bzw. die das Studium durch Graduierung (Doktorat, Lizentiat)¹³ abgeschlossen haben (d.h. auch diejenigen, von denen aus anderen Quellen nachgewiesen ist, daß sie – ohne Disputation – den Grad eines Doktors oder Lizentiaten erworben haben). Für den hier betrachteten Zeitraum, die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist festzustellen, daß die Inauguraldisputation zum Zwecke des Graderwerbs eher die Regel war.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war der Lizentiaten- oder Doktorgrad Voraussetzung für die Zulassung zur Advokatur in Frankfurt¹⁴. Für den überwiegenden Teil der aus Frankfurt stammenden, in Frankfurt tätigen Juristen (Advokaten, Syndici, juristisch ausgebildete höhere Beamte) ist mindestens eine Disputation nachgewiesen.

Für den angegebenen Zeitraum sind 150 Respondenten des Herkunftsortes Frankfurt/Main mit mindestens einer Disputation erfaßt.

¹² Für die Fälle der Graduierung ohne Disputation wird auf den Zeitpunkt des Graderwerbs bzw. den ersten Nachweis des Grades abgestellt.

¹³ Cf. EWALD HORN, Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1893.

¹⁴ Siehe das im „Verzeichnuß der hiesigen Advocaten 1640–1790“ (unten Fn. 16) angeführte Schöffendekret: „Es soll auch inskünftig keiner in Numerum advocatorum aufgenommen und eingeschrieben werden, er habe denn vorherho ein glaubwürdiges Documentum impetrati Doctoratus oder Licentiae beygebracht und damit seine Qualitaet erwiesen“, Decretum in Senatu Scabinorum den 5. Aprilis 1665.

(Da etliche Studenten öfter disputierten, beträgt die Gesamtzahl der erfaßten Disputationen 168.) Dazu kommen 4 Juristen, von denen ein Jurastudium und eine Graduierung ohne Disputation nachgewiesen sind¹⁵.

Nicht erfaßt sind demnach im vorliegenden Arbeitsbericht die Studenten, für die eine oder mehrere Immatrikulationen an juristischen Fakultäten belegt sind, ohne daß über Studienfortgang und -abschluß nähere Daten zu ermitteln gewesen wären. Da aber für zahlreiche dieser Fälle ein späterer „juristischer“ Beruf, d.h. ein Beruf, der im allgemeinen ausgebildeten Juristen vorbehalten war, bekannt ist (Stadtschreiber, Ratsschreiber etc.), wird auch diese Gruppe in die Untersuchung einzubeziehen sein.

Ein Spezialproblem ist hier die Frage des Jurastudiums von Angehörigen des Patriziats. Patriziersöhne betrieben zwar häufig eine bestimmte Zeit lang Rechtsstudien, aber für sie war ein Studienabschluß bzw. der Erwerb eines juristischen Grades als Qualifikation für eine Karriere im Rat der Stadt Frankfurt oder im Dienst eines Fürsten nicht in dem Maße Voraussetzung, wie dies für bürgerliche Jurastudenten der Fall war. Auf die damit zusammenhängenden Fragen soll unten noch eingegangen werden.

Die in der folgenden ersten Auswertung angegebenen Zahlen beziehen sich auf die 150 Respondenten, von denen insgesamt 168 Disputationen an Universitäten des Alten Reichs (und der Niederlande) erfaßt sind.

II. Quellen

Neben der im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte befindlichen Dissertationensammlung und dem in der darauf aufbauen-

¹⁵ Hieronymus Peter Emmel (1674 – 1744), immatrikuliert in Tübingen 23.6.1693; 1715 genannt als *Advocatus ordinarius juratus* (nicht im Verzeichnis); im *Catalogus doctorum* 1726 als *Lizentiat* verzeichnet; Konsistorialrat in Frankfurt/Main, Ratgeber verschiedener Reichsstände (Hochgräfllich Königsmarck-Löwenhauptischer Rat), *Comes palatinus*. Johann Maximilian von Günderode (1713 – 1789), studierte in Halle, ging 1735 zum Reichskammergericht nach Wetzlar; 1736 Regierungsassessor, 1737 landgräfllich hessischer Regierungsrat in Gießen, 1745 – 1748 Oberamtmann in Bingenheim, 1751 Hessen-Kassel'scher Regierungs-, Hofgerichts- und Konsistorialrat in Hanau etc.; seit 1754 Mitglied der Reichsritterschaft; juristischer Schriftsteller (besonders Abhandlungen aus dem Staatsrecht); cf. STRIEDER 5, 178 ff.; WEIDLICH 4 (1760) 124. Johann Konrad de Ron, immatrikuliert in Gießen 11.3.1712, in Leiden 18.9.1713 (20 Jahre alt); *Lizentiat*; laut DIETZ, *Frankfurter Handelsgeschichte*: Spekulant, ruinierte das Familienvermögen. Jakob Karl Spener (1684 – 1730), immatrikuliert in Halle 15.5.1702 (theol.), Helmstedt 7.2.1706 (Jura und Geschichte), 1710 Professor der Philosophie in Halle, 25.8.1710 Dr.jur. in Leiden, 1718 Professor jur. in Wittenberg; cf. ADB 35, 101 f.; JUGLER, *Beiträge* III, 154 ff.

den Datenbank gespeicherten Material wurden vor allem die im Stadtarchiv Frankfurt am Main vorhandenen Akten und Dokumente herangezogen, die über die Zusammensetzung des juristischen Personals der Stadt Auskunft geben können. Das sind das „Verzeichnuß der hiesigen Advocaten 1640–1790“¹⁶, die Dienstbriefe der Syndici, Stadtschreiber, Ratsschreiber, Gerichtsschreiber und ihrer Substituten, der Registratoren beim Stadtarchiv und der Stadtbibliothekare¹⁷; außerdem die anlässlich eines zu Beginn des 18. Jahrhunderts zwischen dem Graduiertenkolleg (*doctores juris und medicinae*) und der Patriziergesellschaft Frauenstein geführten Vorrangstreits aufgestellten Listen von graduierten Juristen (*Catalogus doctorum*)¹⁸.

Für die biographischen Daten der Studenten (Respondenten) wurde die Frankfurter genealogische und biographische Literatur herangezogen. Die Angaben über die Ratszugehörigkeit bzw. über die Ausübung der einzelnen Positionen (Senator, Schöffe, Bürgermeister, Schultheiß) innerhalb dieses obersten politischen Organs der Stadt sind der Arbeit von Rainer Koch, *Grundlagen bürgerlicher Herrschaft*, entnommen¹⁹. Allerdings deckt sich die bei Koch in den Angaben Stand/Beruf verwendete Bezeichnung „Jurist“ nicht mit der in der vorliegenden Untersuchung vorgenommenen Abgrenzung (s.o.), u.a. deshalb, weil Koch das Jurastudium und selbst die Graduierung von Patriziern in vielen Fällen nicht in Betracht zieht und vorwiegend den „bürgerlichen Juristen“ (und sein Vordringen in Ratspositionen) im Auge hat, d.h. den Begriff „Jurist“ enger faßt²⁰.

III. Fragestellungen – Thesen

Im folgenden werden einige der Fragen exemplifiziert, deren Beantwortung aufgrund des beschriebenen Materials einen (wenngleich lokal begrenzten) Beitrag zur Entwicklung des Juristenstandes im 18. Jahrhundert leisten soll. Es werden einige – noch vorläufige – Arbeitsergeb-

¹⁶ Stadtarchiv Frankfurt/Main, Ugb A 51 Nr. 3a.

¹⁷ Stadtarchiv Frankfurt/Main, Dienstbriefe.

¹⁸ Stadtarchiv Frankfurt/Main, Ugb A 51, Nr. 16, Nr. 26 (fol. 102r – 103v): *Catalogus Doctorum et Licentiatorum ex utraque facultate juridica scilicet et medica die 29 Mart. 1726 ad consessum Doctorum . . . convocatorium*; siehe auch die Liste der Graduierten, die drei Deputierten Vollmacht für die Beschwerdeführung im Vorrangstreit mit der Patriziergesellschaft Frauenstein erteilten, vom 19.3.1726 (Ugb A 51 Nr. 16, Nr. 24, fol. 98 – 99).

¹⁹ S. 380 ff.

²⁰ S. 294 ff.

nisse skizziert, wobei der räumliche Aspekt im Vordergrund stehen soll: die Frage der territorialen Mobilität der Juristen, sowohl was Universitätswahl und Studiengang, als auch was die berufliche Karriere angeht.

a) *Universitätswahl: Welche Universitäten wurden von den Frankfurter Studenten besucht?*

Zu unterscheiden ist zunächst die Frage nach dem Disputationsort (der Universität, an welcher die hier erfaßten Disputationen abgehalten wurden) von der Frage nach dem Immatrikulationsort (den Universitäten, an welchen die Respondenten insgesamt immatrikuliert waren). Für die Disputationsorte ist weitgehende Vollständigkeit angestrebt. Für die Immatrikulationsorte besteht die Schwierigkeit darin, daß nicht für alle Universitäten bzw. nicht für den gesamten Zeitraum gedruckte Matrikeln existieren. Außerdem enthalten viele Matrikeln keine Angaben über die besuchte Fakultät. Es wurden jedoch für den erfaßten Zeitraum 1700 – 1755 die gedruckten Matrikeln der Universitäten des Alten Reichs sowie einiger ausländischer Universitäten (Leiden, Löwen, Siena) ausgewertet²¹ und diese Angaben aus anderen (z.B. biographischen) Quellen ergänzt.

Dabei werden auch Immatrikulationen an unteren Fakultäten, die einem Jurastudium vorausgingen, mit erfaßt. Die in dieser ersten Phase des Studiums gelegentlich abgehaltenen Disputationen (phil. oder hist.) sind aber hier nicht berücksichtigt. In der Gesamtuntersuchung werden sie – ebenso wie Schriften, die nicht mit dem Jurastudium in Zusammenhang stehen – gesondert nachgewiesen.

Sowohl was die Disputations- als auch was die Immatrikulationsfrequenz betrifft, ist ein eindeutiges Übergewicht von Gießen und (mit Abstand) Marburg, also den Frankfurt nächstgelegenen Universitäten zu beobachten. Bei den Disputationen folgen Halle, Göttingen (seit 1734), Erfurt, Jena, dann die reichsstädtischen Universitäten Straßburg und Altdorf, schließlich Leipzig und Rinteln. Für die übrigen besuchten Universitäten sind maximal je 3 Disputationen zu verzeichnen. Hervorgehoben sei, daß auch eine Disputation an einer katholischen Universität erfaßt ist (Bamberg).

Was die Immatrikulationen angeht, so stehen Gießen, Jena, Marburg und Halle an erster bis vierter Stelle, dann folgt Leipzig vor Straßburg, Göttingen und Altdorf.

²¹ Juristische Dissertationen (wie Fn. 10) 25 ff.

Im Vergleich zum 17. Jahrhundert ist zu bemerken, daß Basel völlig, Straßburg z.T. in den Hintergrund treten. Die Reformuniversitäten Halle und Göttingen werden auch von den Frankfurtern stark frequentiert. Von ausländischen Universitäten sind vor allem Leiden und Utrecht (mit je 3 Disputationen) zu nennen²².

Zum Universitätswechsel, also zur Frage der räumlichen Mobilität der Studenten während der Ausbildung, ist zu sagen, daß diese nicht, wie behauptet wird, seit dem 16. Jahrhundert abgenommen hat. Die vorliegende Untersuchung bestätigt die von F. Ranieri aufgestellte These der weitgehenden Mobilität in der Universitätswahl auch für das 17. und 18. Jahrhundert. Nur von einer kleinen Zahl von Studenten ist lediglich der Besuch einer Universität belegt. In der Mehrzahl der Fälle fand 2–3maliger Universitätswechsel statt. Einige Studenten besuchten bis zu 5 bzw. 6 Universitäten. Oft wurde das Studium durch Auslandsreisen unterbrochen bzw. nach Abschluß ergänzt. Frankreich, die Niederlande, Italien, England und die Schweiz wurden häufig besucht, wobei auch Immatrikulationen an ausländischen Universitäten nicht selten sind. Disputationen lassen sich allerdings nur für Leiden und Utrecht feststellen (s.o.).

Neben den Auslandsreisen waren vor allem auch Praktika beim Reichskammergericht in Wetzlar oder beim Reichshofrat in Wien – während des Studiums oder danach – als wesentlicher Bestandteil einer umfassenden juristischen Ausbildung angesehen²³. Gelegentlich wird auch von einem „Studium“ in Wetzlar berichtet, ohne daß der betreffende Respondent in der Praktikantenmatrikel des Reichskammergerichts nachgewiesen ist. Erklärungen hierfür sind, daß einerseits nicht alle Praktikanten in der Matrikel eingetragen waren, andererseits es offenbar üblich war, in einer Art von Privatkollegien Reichskammergerichts angehöriger den Kameralprozeß zu studieren²⁴. Wetzlar als Studienort

²² Leiden: 3 Disputationen (H. C. Lauterbach, 1722; H. E. Luther, 1724; Chr. Th. Metzler, 1731); Utrecht: 3 Disputationen (A. Behaghel, 1720; J. W. Behaghel, 1748; N. C. Hupka, 1723).

²³ Zu den Reichskammergerichts-Praktika cf. SIGRID JAHNS, Juristen im Alten Reich. Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648–1806. Bericht über ein Forschungsvorhaben, in: Forschungen aus den Akten des Reichskammergerichts, herausgegeben von B. DIESTELKAMP, Köln-Wien 1984, 26 f.; WERNER SCHMIDT-SCHARFF, Die Matrikel der Praktikanten am Reichskammergericht in Wetzlar 1693–1806, in: Archiv für Sippenforschung 11 (1934) 297 ff. (lückenhaft). Von den 150 mit Disputationen nachgewiesenen Frankfurter Jurastudenten waren 9 Praktikanten am RKG (laut SCHMIDT-SCHARFF). Für etliche weitere ist aus ihren biographischen Daten eine Anwesenheit in Wetzlar zum Zweck des Studiums des RKG-Prozesses zu entnehmen.

²⁴ Cf. SIGRID JAHNS, Die Universität Gießen und das Reichskammergericht, in:

bzw. als Ort zum Erlernen des Kameralprozesses wird jedenfalls in einigen Vitae Frankfurter Studenten neben den Universitätsstädten und gleichwertig zu diesen erwähnt (jemand studierte in Marburg, Gießen, Wetzlar). Dies hatte jedoch – soweit ersichtlich – keinen Zusammenhang mit einer späteren Tätigkeit am Reichskammergericht. Das Erlernen der Kameralpraxis als Ergänzung des Universitätsstudiums wurde – ebenso wie ein Praktikum beim Reichshofrat oder wie ein Aufenthalt am Reichstag in Regensburg – generell für angehende Juristen als zweckmäßige Ausbildungsstufe betrachtet.

b) Immatrikulationen und Disputationen in Gießen

Für die ganz offensichtliche Präferenz der Frankfurter Jurastudenten für die Gießener Universität lassen sich mehrere Gründe nennen: Gießen war die nächstgelegene lutherische Universität, die Gießener Juristenfakultät als die größte Fakultät der Universität war als gut anerkannt. Auch die Nähe zu Wetzlar dürfte eine gewisse Rolle gespielt haben.

Während für Gießen der Anteil der Disputierenden bezogen auf die Gesamtzahl der Frankfurter Respondenten dem Anteil der Immatrikulierten nahe kommt, ist etwa für Jena oder Leipzig der Anteil der Disputierenden wesentlich niedriger als der der Immatrikulierten, bezogen auf die Gesamtzahl der Respondenten.

Von den 150 Frankfurter Respondenten haben 40 (mindestens) eine Disputation in Gießen gemacht (26,6 %), 60 waren in Gießen immatrikuliert (40 %). In Jena waren 51 immatrikuliert (34 %), 9 haben dort disputiert (6 %). In Leipzig stehen 5 Disputationen (3,3 %) 23 Immatrikulationen (15,3 %) von Frankfurter Respondenten gegenüber. Nur für Göttingen kommt der Anteil der Disputationen (14 = 9,3 %) dem Anteil der Immatrikulationen (17 = 11,3 %) näher als für Gießen. Diese Zahlen bestätigen für den Untersuchungszeitraum und für die Frankfurter Studenten die Beobachtungen von Rainer Schwinges und Sigrid Jahns, daß Gießen eine ausgesprochene „Disputationsfakultät“ und auch „Promotionsfakultät“ war²⁵.

Academia Giessensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte, herausgegeben von PETER MORAW/VOLKER PRESS, Marburg 1982, 217.

²⁵ RAINER SCHWINGES, Immatrikulationsfrequenz und Einzugsbereich der Universität Gießen 1650 – 1800, in: Academia Giessensis, 280.

In dieser Hinsicht lassen sich für Gießen verschiedene Studienmuster beschreiben: zu den relativ wenigen Studenten, die ihr Studium in Gießen längere Zeit durchführten und dann auch dort abschlossen (7), kommen die beiden Gruppen derer, die das Studium in Gießen begannen, an einer oder mehreren anderen Universitäten fortsetzten und schließlich zur Inauguraldisputation und zur Graduierung nach Gießen zurückkehrten (10) sowie die Gruppe derer, die an einer oder mehreren anderen Universitäten hörten und nur zum Graderwerb nach Gießen kamen (23). Dem gegenüber stehen 21 Studenten, die in Gießen immatrikuliert waren und anderswo disputierten. (Der Unterschied zur Gesamtzahl der Gießener Immatrikulationen rührt von der Tatsache her, daß nicht alle, die nur zur Disputation nach Gießen kamen, sich dort – nochmals – immatrikulierten).

c) Karrieren: Welches waren die Berufsmöglichkeiten für studierte/graduierte Juristen in der Reichsstadt und außerhalb?

aa) Advokat

Die Zulassung zum Advokaten war häufig – gerade für die Frankfurter Jurastudenten – die erste Laufbahnstufe nach Studienabschluß. In vielen Fällen erfolgte kurz nach der Graduierung die Niederlassung als Advokat in Frankfurt. Oft wurde dabei der Advokaten-Eid mit dem Bürger-Eid verbunden. Seit 1665 verlangte die Reichsstadt den Nachweis des Doktor- bzw. Lizentiatengrades als Voraussetzung für die Zulassung²⁶. Von 150 Frankfurter Respondenten, die zwischen 1700 und 1755 disputierten, wurden nicht weniger als 110 Advokaten, die meisten (103 = 68,9 %) zunächst in ihrer Heimatstadt²⁷. Ihr Durchschnittsalter bei der Zulassung war etwa 25 Jahre²⁸. Von den zwischen 1700 und 1755 in das Verzeichnis der Frankfurter Advokaten Aufgenommenen stammte

²⁶ Cf. Fn. 12.

²⁷ Einige ließen sich auch in umliegenden Städten nieder, z.B. in Hanau; von einigen berichtet die biographische Literatur eine Advokatentätigkeit in Frankfurt, ohne daß sie im Verzeichnis der Advokaten vermerkt wären. Dies ist aber die Ausnahme; im wesentlichen stimmen die biographischen Angaben mit dem Verzeichnis überein; 2 waren RKG-Advokaten.

²⁸ Dieser Durchschnitt basiert auf den Altersangaben von 78 Respondenten; für die übrigen waren genaue Lebensdaten nicht zu ermitteln.

die überwiegende Zahl aus Frankfurt. Nur 17 Fremde zählt das Verzeichnis für diese Zeit (von 128)²⁹.

Daraus ergibt sich, daß einer relativ großen Mobilität in der Ausbildung eine geringe Mobilität in der Berufsausübung gegenübersteht, zumindest was den Beginn der Laufbahn betrifft. Advokat war aber meist nur die erste Stufe, oft folgte entweder eine Tätigkeit in den politischen Organen der Stadt (Ratskarriere, bzw. Ämterlaufbahn), oder eine Verwaltungs- bzw. Beraterfunktion bei einem der zahlreichen Reichsstände (meist der kleineren Reichsstände der Nachbarschaft). Als Positionen sind hier zu nennen: Hofrat, Geheimer Rat, Kanzler, Konsulent, Gesandter, Resident verschiedener Reichsfürsten oder kleinerer Reichsstände. Ort der Berufsausübung war dabei teils Frankfurt (Resident), teils der jeweilige Fürstenhof, teils auch Reichsstellen (Regensburg, Wien).

Die Zahl der Advokaten war in Frankfurt vergleichsweise hoch. Durchschnittlich 50 bis 60 Advokaten waren hier während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gleichzeitig tätig. Über diese große Zahl machten sich bereits zeitgenössische Autoren wie (der Jurist) Johann S. Franc von Lichtenstein Gedanken³⁰. Im allgemeinen wird diese Zahl mit der großen Zahl von Rechtsstreitigkeiten erklärt, die in einer wirtschaftlich so bedeutenden Stadt mit lebhaftem Handelsverkehr entstanden. Außerdem werden die zentrale Lage Frankfurts, die Eigenschaft als Reichs- und Wahlstadt dafür angeführt, daß zahlreiche der benachbarten Reichsstände dort Rechtsgeschäfte abwickelten, Residenten und Berater brauchten³¹. Andererseits läßt die nicht unerhebliche Zahl von Juristen, die sich zwar als Advokat niederließen, diese Tätigkeit aber nicht nachhaltig ausübten, darauf schließen, daß die Qualifikation „Advokat“ ein bestimmtes soziales Niveau markieren sollte.³² Es kam aber auch vor, daß juristisch ausgebildete Patrizier oder Adelige den

²⁹ Verzeichnis der Advokaten, Stadtarchiv. Häufig studieren Söhne dieser Eingebürgerten ebenfalls Jura und lassen sich später als Advokaten in Frankfurt nieder (Lucius, Klotz, Hofmann).

³⁰ SIMON FRANC VON LICHTENSTEIN, Vernünftige Gedanken über die große Zahl der Advocaten in Frankfurt, 1751 (nach: HEINRICH VOELCKER, Die Pflege der Wissenschaft in Frankfurt am Main, in: Die Stadt Goethes. Frankfurt im XVIII. Jahrhundert, Frankfurt 1932, 177).

³¹ HEINRICH VOELCKER, Berufliche und soziale Gliederung der Einwohner, in: Die Stadt Goethes (wie Fn. 30) 103.

³² Cf. F. RANIERI, Vom Stand zum Beruf (wie Fn 1) 92f.

Advokaten-Eid schworen, ohne daß eine Berufsausübung ersichtlich wäre³³.

bb) Juristische Berufe und Ämter im Dienste der Stadt

Als Tätigkeiten im Dienst des Stadtreiments, für welche ein Jurastudium/eine Graduierung Voraussetzung waren, sind zu nennen:

1. Syndikus

Seit dem 17. Jahrhundert konnten nur Lizentiaten oder Doctores juris Gutachter oder Berater des Rates in Rechtsangelegenheiten werden. Sie wurden auf Lebenszeit angestellt, konnten aber ohne Angabe von Gründen entlassen werden. Syndikus war der angesehenste und bestbesoldete juristische Fachberuf. Syndici kamen öfters aus höheren Verwaltungsstellen bei Reichsständen bzw. wechselten später in solche. Johann Friedrich Grimmeisen z.B. war vor seiner Tätigkeit als Syndikus Regierungsrat des Pfalzgrafen Christian IV. Später wurde er kurpfälzischer Geheimer Rat³⁴. Syndici wurden auch bevorzugt in das Schöffenkolleg des Rats gewählt³⁵.

Von den zwischen 1704 und 1706 bei der Reichsstadt angestellten 14 Syndici (deren Dienstbriefe im Stadtarchiv erhalten sind) stammten alle bis auf zwei (Clemm, Seyfried) aus Frankfurt. Die Disputationen von 9 dieser Syndici fallen in den untersuchten Zeitraum. D.h. von den 150 Frankfurter Jurastudenten, die mit einer Disputation zwischen 1700 und 1755 erfaßt sind, wurden 9 Syndikus in ihrer Heimatstadt³⁶.

2. Stadtschreiber, Ratsschreiber, Gerichtsschreiber

Die Ämter des Stadtschreibers, des Ratsschreibers, des Gerichtsschreibers wie auch die ihrer Substituten wurden ebenfalls meist, im 18. Jahrhundert regelmäßig von Juristen ausgeübt³⁷, wenngleich sie nicht gra-

³³ Im allgemeinen Angehörige der Gesellschaft Frauenstein, des Briefadels oder vornehmer zugewanderter Geschlechter; z.B. Johann Jakob von Bertram, Advokat 1711, später Ratsmitglied; cf. KOCH, 380; Johann Daniel (von) Olenschlager, Advokat 1738, Johann Philipp Orth, Advokat 1721, beide Frauensteiner und Privatgelehrte; Friedrich August Seiffart von Klettenberg, Advokat 1710, Frauensteiner.

³⁴ Cf. Stadtarchiv Frankfurt/Main, Dienstbriefe Nr. 543; Räte und Residenten Band VI.

³⁵ RUPPERSBERG, Behörden (wie Fn. 6) 58.

³⁶ Johann Adolph Brücher, Disputation 1700, Advokat 1701, Syndikus 1720; Johann Ludwig Burck, Disp. 1715, Adv. 1715, Synd. 1729; Johann Jakob Lucius, Disp. 1715, Adv. 1720, Synd. 1731; Simon Franc von Lichtenstein, Disp. 1704, Adv. 1707, Synd. 1732; Bernhard Jakob Schudt, Disp. 1733, Adv. 1733, Synd. 1748; Johann Balthasar Gelff, Disp. 1738, Adv. 1738, Synd. 1753; Johann Conrad Rumpel, Disp. 1733, Adv. 1734, Synd. 1755; Johann Friedrich Grimmeisen, Disp. 1751, Adv. 1754, Synd. 1762; Friedrich Reinhard Hofmann, Disp. 1744, Adv. 1744, Synd. 1766. Von den 18 im 17. Jahrhundert angenommenen Syndici waren hingegen nur 5 Frankfurter; cf. HOHENEMSER, Beamtenwesen (wie Fn. 6) 71.

³⁷ HOHENEMSER, Beamtenwesen, 70 ff.; Ruppertsberg, Behörden (wie Fn. 6) 69 ff.

duierten Juristen vorbehalten waren. Es waren dies Ämter, die – ebenso wie die im folgenden genannten Positionen im Archiv bzw. in der Stadtbibliothek – von jungen bürgerlichen Juristen als Ausgangspositionen für eine höhere Laufbahn angestrebt wurden. 6 der 149 Respondenten hatten zeitweise derartige Ämter inne³⁸.

3. *Registrator, Bibliothekar*

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts waren die Ämter des Registrators, am Stadtarchiv und seines Adjunkten (später: 1. und 2. Registrator) graduierten Juristen vorbehalten. Die Verwaltung der Akten, auch früher schon von juristisch vorgebildeten Personen im Nebenamt erledigt, wurde einem hauptamtlichen Registrator (Archivar) anvertraut. Diese Archivstellung, die mit dem Zugang zu Akten und Dokumenten der Stadtregierung den Erwerb von „Herrschaftswissen“ ermöglichte, wurde als Sprungbrett für junge bürgerliche Juristen angesehen, die einflußreichere Ämter – vor allem eine Ratskarriere oder etwa das Syndikat – anstrebten³⁹. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts arbeiteten deshalb Juristen kurz nach Studienabschluß freiwillig und ohne Bezahlung (als sog. Akzessisten) beim Stadtarchiv, die sich dadurch die Anwartschaft auf eine besoldete Stelle und damit die Aussicht auf höhere Laufbahnen sichern wollten⁴⁰. Ähnlich verhielt es sich mit den Bibliothekaren der Stadtbibliothek. Das seit 1668 nebenamtlich ausgeübte ständige Bibliothekariat wurde 1691 einem hauptamtlichen ständigen Bibliothekar übertragen. Bis 1706 war diese Stellung mit der des Registrators verbunden, seither wurde sie ebenfalls regelmäßig einem graduierten Juristen übertragen⁴¹. Von den in die Untersuchung einbezogenen Jurastudenten sind immerhin 9 später in Archivstellungen zu finden, darüber hin-

³⁸ Marcus Augustus Claudi, Disp. 1750, 1763 Ratsschreiber, 1778 Ratsmitglied; Johann Wilhelm Philipp Feuerbach, Disp. 1742, Aktuar des jüngeren Bürgermeisteramts um 1758; Friedrich Reinhard Hofmann, Disp. 1744, Adv. 1744, Stadtschreiber 1763, Synd. 1766; Esaias Philipp Schneider, Disp. 1721, Gerichtsschreiber 1725, Ratsmitglied 1736; Johannes Adolph Seelig, Disp. 1721, Adv. 1721, Ratsschreiber 1726; Johann Georg Starck, Disp. 1725, Adv. 1725, Gerichtsschreiber 1736.

³⁹ Cf. RUDOLF JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv. Seine Bestände und seine Geschichte, Frankfurt/Main 1909, 273 ff.

⁴⁰ JUNG, Stadtarchiv, 295.

⁴¹ CLEMENS EBRARD, Die Stadtbibliothek in Frankfurt am Main, Frankfurt/Main 1896, 14 ff.

aus 5 als Bibliothekare der Stadtbibliothek⁴². Von diesen erlangten 3 Ratsstellen und 2 wurden Syndicus.

4. Jurastudium als Ausgangspunkt für eine Ratskarriere

Im Gegensatz etwa zur Reichsstadt Nürnberg, die keine Doctores juris im Rat duldeten⁴³, waren Juristen im Frankfurter Rat relativ häufig zu finden. Von den 150 Frankfurter Respondenten erlangten immerhin 27 eine Position im Rat ihrer Vaterstadt⁴⁴. Davon waren allerdings 6 Angehörige der Patrizier-Gesellschaften Alten Limpurg oder Frauenstein. Die übrigen können als „bürgerliche Juristen“ bezeichnet werden. Daß eine juristische Ausbildung für Angehörige der bürgerlichen Mittelschicht eine günstige Voraussetzung für ein Vordringen in die (auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch) vom Patriziat dominierten einflußreichen Ratsstellungen war, hat Rainer Koch gezeigt⁴⁵. Er geht jedoch nicht detailliert auf die Frage ein, inwieweit auch für Patrizier eine derartige Ausbildung als günstig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Stadregiment betrachtet wurde.

5. Exkurs: Jurastudium von Patriziersöhnen

Was die Frage des Jurastudiums der Frankfurter Patrizier betrifft, sind hier einige Abgrenzungen vorzunehmen. Als Patriziat i.e.S. seien hier nur die Angehörigen der Gesellschaften Alten Limpurg und Frauenstein bezeichnet. Von den Frankfurter Respondenten gehörten 6 der Gesellschaft Alten Limpurg an⁴⁶. Für die Gesellschaft Frauenstein ist die Zuordnung schwieriger, da deren Mitglieder von den verschiedenen

⁴² David Klauer, Disp. 1702, 1706 Adjunkt, 1720 Registrator; Johann Hieronymus Münch, keine Disp. ermittelt, 1720 Adjunkt, 1736 Registrator; Johann Nikolaus Rücker, Disp. 1721, 2. Registrator 1736; Georg Christoph Breitenbach, Disp. 1740, 2. Registrator 1743; Johannes Siegenger, Disp. 1743, 2. Registrator 1746; Franz Joachim Bayn, Disp. 1750, 2. Registrator 1759; Karl Konstans Viktor Rücker, Disp. 1748, 2. Registrator 1761; Johann Wilhelm Gullmann, Disp. 1745, Akzessist 1748; Johann Friedrich Grimmeisen, Disp. 1751, Akzessist 1755. Bibliothekare waren: Konrad Weber, Disp. 1705, Bibl. 1706; Johann Jakob Lucius, 1717 – 1731 Bibl., dann Syndikus, Fn. 34; Nikolaus Konrad Hupka, Disp. 1723, Bibl. 1731; Christoph Friedrich Kneusel, Disp. 1732, Bibl. 1743; Johann Simon Franc von Lichtenstein, Disp. 1743, Bibl. 1768.

⁴³ Cf. ELLINGER, Juristen (wie Fn. 9); WACHAUF, Nürnberg Bürger (wie Fn. 9).

⁴⁴ Einer nahm die Ratswahl nicht an (Zang).

⁴⁵ Grundlagen bürgerlicher Herrschaft (wie Fn. 3).

⁴⁶ Johann Maximilian von Damm (1677 – 1733), Disp. Rinteln Juni 1700; Johann Gottlieb Faust von Aschaffenburg, Disp. Marburg 1741; Reinhard Friedrich Humbracht (1696 – 1748), Disp. Altdorf 30.5.1716; Wilhelm Ernst von Kellner (1684 – 1739), Disp. Jena Juli 1708; Friedrich Maximilian von Lersner (1697 – 1753), Disp. Altdorf 13.1.1716; Georg August Lersner (1701 – 1749), Disp. Altdorf Juni 1720.

zeitgenössischen und späteren Autoren unterschiedlich angegeben werden und da die Fluktuation hier größer war⁴⁷. Eine genealogische Erfassung wie für Alten Limpurg existiert für Frauenstein nicht. Eindeutig zuzuordnen sind hier 21 der 150 Frankfurter Respondenten⁴⁸. Dem Patriziat i.w.S. zugerechnet werden können Familien wie die der d'Orville, de Neufville, de Loen, die im 16. oder 17. Jahrhundert eingewandert, in ihrer alten Heimat dem Patriziat zugehörig, auch in Frankfurt den „adeligen“ oder „ansehnlichen Geschlechtern“ zugerechnet wurden⁴⁹. Diese aber waren – da dem reformierten Bekenntnis angehörend – von der Ratsfähigkeit ausgeschlossen und können deshalb nicht zum Patriziat i.e.S. – wie es nach h.M. definiert wird – gezählt werden. Ähnliches gilt für die im 17. oder 18. Jahrhundert durch Standeserhebungen in den (Brief-)Adel aufgenommenen bürgerlichen Familien, für die diese Standeserhebungen zwar einen erleichterten Zugang zu den Patrizier-Gesellschaften, die Möglichkeit des *connubium*, keineswegs aber einen Anspruch auf Aufnahme bedeuteten⁵⁰.

Zu den letztgenannten sind ebenfalls einige der Frankfurter Respondenten zu zählen, wobei zu unterscheiden ist zwischen denjenigen, die selbst durch Standeserhebung den Adel erreichten (6) und denjenigen,

⁴⁷ Zur Gesellschaft Frauenstein cf. ACHILLES AUGUST VON LERSNER, *Der weitberühmten freyen reichs- wahl- und handelsstadt Franckfurt am Mayn Chronica I/1*, Frankfurt 1706, S. 256; JOHANN BERNHARD MÜLLER, *Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Freyen Reichs Wahl und Handelsstadt Franckfurt am Mayn*, Frankfurt 1747, S. 113; Stadtarchiv Frankfurt/Main, Ugb C 25 Bbb, PHILIPP MALAPERT, *Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft Frauenstein 1405 – 1685*; B.J.RÖMER-BÜCHNER, *Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt am Main*, Frankfurt 1855, S. 209 ff.; ALEXANDER DIETZ, *Frankfurter Handelsgeschichte* 4/1, S. 33.

⁴⁸ Benjamin von Barckhaus (1698 – 1724), Disp. Erfurt 5.5.1721; Heinrich von Barckhaus (1691 – 1752), Disp. Halle 3.11.1714; Georg Gustav Difenbach (gest. 1730), Disp. Halle 3.5.1717; Martin Difenbach, Disp. Jena 29.12.1708; Anton Philipp Glock (1694 – 1721), Disp. Straßburg 20.5.1717; Johannes Matthäus von Heyden (1680 – 1719), Disp. Tübingen 3.6.1702; Heinrich Christian Lauterbach (1699 – 1782), Disp. Leiden 9.10.1722; Ludwig Ernst Lauterbach, Disp. Marburg Februar 1726; Johann Benjamin Lehnemann (1719 – 1781), Disp. Leipzig 27.3.1738, Leipzig 24.3.1740; Heinrich Wilhelm Lehnemann (1723 – 1802), Disp. Göttingen 28.6.1749; Johann Daniel Olenschlager (1711 – 1778), Disp. Leipzig 1732; Johann Daniel Olenschlager (1728 – 1787), Disp. Leipzig 15.4.1751; Johann Philipp Orth (1698 – 1783) und Hieronymus Wilhelm Orth (1700 – 1779), Disp. Halle 25.3.1720 (zusammen); Esaias Philipp Schneider (1698 – 1758), Disp. Erfurt 3.5.1721; Benjamin Schneider (1731 – 1777), Disp. Göttingen 17.12.1753; Friedrich August Seiffart von Klettenberg (und Wildeck auf Rhoda) (geb. 1687), Disp. Gießen 15.3.1708, Gießen 14.2.1709; Johann Friedrich von Uffenbach (1687 – 1769), Disp. Straßburg 1714; Zacharias Konrad von Uffenbach (1683 – 1734), Disp. Halle 8.9.1703; Karl Andreas von Wiesenhütten (1725 – 1793), Disp. Marburg 4.7.1748; Jeremias von Zang (1687 – 1738), Disp. Gießen 1713; Johann Michael von Loen (1694 – 1776), Disp. Marburg 1712.

⁴⁹ Cf. J.B.MÜLLER (wie Fn. 47) 113 ff.; RIEDENAUER (wie Fn. 7).

⁵⁰ Zur Bezeichnung „Patriziat“ siehe allgemein HEINZ LIEBERICH, Artikel „Patriziat“ in HRG III, 1551 ff.; INGRID BATORI, *Das Patriziat der deutschen Stadt*, in: Zs. für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1975, 1 – 30.

deren Vorfahren bereits geadelt wurden (wobei die nicht mitgerechnet werden, die als Mitglied einer Patrizier-Gesellschaft figurieren), es sind dies 7. Zum Patriziat i.e.S. sind demnach 27 der 150 Frankfurter Respondenten zu rechnen, zum Patriziat i.w.S. zusätzlich 17.

Im vorliegenden Arbeitsbericht werden – wie oben angegeben – nur die Respondenten berücksichtigt, nicht aber diejenigen der Frankfurter Studenten, von denen ein Jurastudium, nicht aber eine Disputation nachgewiesen ist. Für die Gruppe der Studenten aus dem Patriziat jedoch soll kurz darauf verwiesen werden, daß eine größere Zahl als die hier erfaßten an einer oder mehreren Universitäten die Rechte gehört haben. Für nahezu alle Familien der beiden Patrizier-Gesellschaften sind Jurastudenten erfaßt. In der Mehrzahl der Fälle haben diese jedoch keinen Grad erworben (die o.g. Respondenten sind insoweit eher als Ausnahmen zu betrachten, jedenfalls was die Limpurger betrifft).

Für den erfaßten Zeitraum 1700 bis 1755 wurden 32 Studenten aus patrizischen Familien, die an juristischen Fakultäten studiert haben, gezählt⁵¹.

Diese Zahlenangaben stellen nur erste Hinweise auf das Studienverhalten der Angehörigen des Frankfurter Patriziats dar. Erst genauere Untersuchungen über die besuchten Universitäten, vor allem im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen für das 17. Jahrhundert, können Aufschlüsse über diesen speziellen Bereich „Jurastudium und Patriziat“ geben.

Als Hinweis auf den Fragenkreis „juristische Ausbildung der Patrizier und Ratskarriere“ sei festgehalten, daß von den 27 patrizischen Respondenten 6 in den Rat gewählt wurden⁵², von den 25 Jurastudenten der beiden Patriziergesellschaften ohne Disputation 3 Ratsmitglieder

⁵¹ Mitglieder der Familien des Hauses Alten Limpurg (18) und der Gesellschaft Frauenstein (7); außerdem 8 Angehörige der o.a. „adeligen“ oder „ansehnlichen“ Geschlechter. Von den Limpurgern sind bes. zu nennen die Familien Glauburg, Holzhausen, Humbracht und Stalburg; von den Frauensteinern die Barckhaus, Seiffart von Klettenberg und Uffenbach. Wie erwähnt, ist eine vollständige Erfassung der juristischen Immatrikulationen nicht möglich (oben S. 119).

⁵² RAINER KOCH (wie Fn. 3) nennt z.B. Heinrich von Barckhaus (Disp. Halle 1714), Friedrich Maximilian von Lersner (Disp. Altdorf 1716), Johann Friedrich von Uffenbach (Disp. Straßburg 1714), Heinrich Wilhelm Ochs von Ochsenstein (Disp. Halle 1722) nicht unter den Juristen (S. 386, 388, 390). Andererseits zählt er die Familien Schneider, Orth, Lehnemann, die im vorliegenden Bericht als Angehörige der Gesellschaft Frauenstein bezeichnet sind (Fn. 47, 48), nicht zum Patriziat. In diesem Zusammenhang wäre eine genauere Abgrenzung sowohl der Mitgliedschaft in der Gesellschaft Frauenstein als auch der Qualifizierung dieser Gesellschaft als „Patrizier“ wünschenswert. Siehe RÖMER-BÜCHNER (wie Fn. 47) 204 ff. FRANZ LERNER (Fn.8) bezeichnet nur die Alten Limpurger als Patrizier.

wurden. Dem stehen gegenüber (s.o.) 21 „bürgerliche Juristen“, die eine Ratskarriere machten, aus den 150 Frankfurter Respondenten.

d) Disputationsthemen

Aus der Vielzahl der Fragen, die sich an die für die Disputationen gewählte Thematik bzw. an die speziell behandelte Rechtsmaterie knüpfen, sei hier nur die des Bezugs zum *Ius patrium* herausgegriffen. Von den 168 Disputationen des behandelten Zeitraums (die von den 150 Respondenten gehalten wurden) behandeln nicht weniger als 34 ausdrücklich dem Titel nach Frankfurter Recht. Diese befassen sich vor allem mit den verschiedenen Teilen der Frankfurter Reformation, oft im Vergleich mit römischem Recht. „Specimen collationis iuris statutarii MoenoFrancofurtensis cum civili romano . . .“ oder etwa „Differentiae iuris communis et statutarii liberae S.R.I. reipublicae Francofurtensis ad Moenum circa alienationem“ sind typische Beispiele hierfür⁵³. Aber auch Themen aus der Geschichte des Frankfurter Rechts, dem Bereich Stadtprivilegien etc. kommen vor. Bestimmte, in der reichsstädtischen Rechtspraxis offenbar häufiger auftretende Probleme, wie das des Bürgerrechts oder des Verhältnisses der christlichen Stadtbürger zu den jüdischen Einwohnern, sind Gegenstand von Disputationen geworden: „De iudaeo creditore tam ex iure communi quam patrio occasione Reformationis Francofurtensis Part. II, Tit. XII“; „De lubrico iurisiurandi iudaeorum . . .“; „De iudaeorum MoenoFrancofurtensium conditione duriori prae civibus ac incolis christianis“⁵⁴. Auch handelsrechtliche Materien i.w.S. mit besonderem Bezug zu den Verhältnissen der Reichsstadt wurden abgehandelt: z.B. „Nundinarum MoenoFrancofurtensium historia iura et privilegia“⁵⁵.

Zu diesen Disputationen, die im Titel bereits den Bezug zu Frankfurt erkennen lassen, kommen noch 16 weitere, die als ihre Hauptquelle die Frankfurter Reformation oder Frankfurter Stadtprivilegien bezeichnen. Eine große Zahl dieser Schriften wurde in den Standardwerken über das Recht der Reichsstadt Frankfurt (Johann Philipp Orths Anmerkungen über die Frankfurter Reformation oder Riccius' Stadtge-

⁵³ Johann Jakob Lucius, Gießen 1715; Johann Jakob Wild, Leipzig 1713.

⁵⁴ Johann Daniel Peschmann, Altdorf 1733; Lotichius, Marburg 1744; Ettling, Gießen 1751.

⁵⁵ Johann Benjamin Lehnemann, Leipzig 1738.

setze)⁵⁶ angeführt, teils auch kritisch bewertet. Dies kann als Anhaltspunkt dafür gewertet werden, daß sie mindestens eine gewisse (praktische oder wissenschaftliche) Qualität aufwiesen und nicht ausschließlich als juristische Trivalliteratur betrachtet wurden.

Relativ häufig finden sich in den Vorworten den Respondenten zu ihren Disputationen Begründungen für die Wahl gerade eines Themas aus dem *Ius patrium*, z.B. Kenntnis des Heimatrechts sei eine notwendige Grundlage für eine juristische Karriere. Auch Hinweise auf die praktische Relevanz dieser Kenntnisse in Bezug auf den angestrebten Beruf eines *Iurisconsultus* oder Advokaten fehlen nicht⁵⁷.

Dabei ist, was die Berücksichtigung des Frankfurter Stadtrechts in den Disputationen betrifft, kein signifikanter Unterschied nach den Universitäten festzustellen. Die Verteilung der Disputationen, die das *Ius patrium* zum Thema haben, entspricht in etwa der Verteilung der Universitätswahl. Es hing dies also offenbar nicht von der besuchten Universität ab; Disputationen über das Heimatrecht des Respondenten wurden in Gießen ebenso gehalten wie in Halle oder Göttingen, selbst aus Leiden ist eine solche Disputation bekannt. Diese quantitativ beachtliche Berücksichtigung des Rechts des Herkunftsorts der Studenten läßt eine Korrektur an der gewöhnlich vertretenen Ansicht zu, die Wahl des Disputationsthemas sei völlig beliebig oder auch allein vom Präses abhängig gewesen. In gewissem Umfang nahm der Student sein Heimatrecht mit sich, auch wenn er sich an eine weit entfernte Universität begab. Für die Respondenten mag auch der Gedanke an die spätere Laufbahn, die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse der Praxis eine Rolle gespielt haben. Zusammenhänge mit dem späteren Beruf der Studenten (etwa als Advokat in Frankfurt) oder mit der angestrebten Ratskarriere sind nicht von der Hand zu weisen.

⁵⁶ JOHANN PHILIPP ORTH, Nöthig und nützlich-erachtete Anmerkungen über die im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln... der so genannten Erneuerten Reformation der Stadt Franckfurt am Mayn..., Frankfurt/Main 1731, Fortsetzungen 1742–1757, Zusätze 1775; -CHRISTIAN GOTTLIEB RICCIUS, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesezen oder Statutis vornehmlich der Land-Städte, ... Leipzig und Frankfurt 1740, I, 76 ff. Siehe auch JOHANN ANTON MORITZ, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstädte. Erster Theil. Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt/Main 1785.

⁵⁷ Cf. GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHER, Untersuchungen zur Autorschaft von Dissertationen im Zeitalter der Aufklärung, Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil. hist. Klasse Band 114, Heft 5, Berlin 1970, S. 66 ff., bes. 74.

IV. Juristenkarrieren

Einige Beispiele für typische Karriereabläufe Frankfurter Jurastudenten sollen nun die im Vorgehenden formulierten ersten Ergebnisse der Untersuchung illustrieren. Vita, Bildungsgang und Laufbahn der Respondenten werden hier zunächst diskursiv geschildert. Die Gesamtuntersuchung zielt jedoch auf die Erstellung eines Repertoriums der Frankfurter Juristen für den Zeitraum von ca. 1650 – 1750 ab, das die biographischen und prosopographischen Daten nach einem im Rahmen des Dissertationenprojekts entwickelten Schema erfassen wird.

a) *Johann Jakob Lucius (1692 – 1762)*

entstammte sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits Juristenfamilien. Sein Vater Johann Melchior (1654 – 1720), aus Reiskirchen gebürtig, nach dem Studium in Gießen nach Frankfurt zugewandert, war seit 1679 Syndikus der Reichsstadt⁵⁸. Er vertrat den Rat im Verfassungsstreit bis 1706, war von 1707 bis 1713 Bevollmächtigter Frankfurts bei der Reichskammergerichts-Visitation in Wetzlar⁵⁹. Die Mutter Catharina Hombergk entstammte einer alten hessischen Juristenfamilie.

Johann Jakob Lucius wurde am 13.6.1692 in Schlitz geboren. Da sein Vater Syndikus in Frankfurt war, gibt er jedoch sowohl in der Matrikel-eintragung als auch auf dem Titelblatt der Disputation seinen Herkunftsort mit Frankfurt an. Er begann sein Studium mit 16 Jahren in Gießen, setzte es in Jena, Halle und Marburg fort und schloß es in Gießen 1715 nach einer Inauguraldisputation über den Vergleich Frankfurter Stadtrechts mit dem römischen Recht ab. Das „Specimen collationis iuris statutarii Moeno-Francofurtensis cum civili romano“ gehört dem Typus der Differentienliteratur an. Am 30.9.1720 schwor er in Frankfurt den Advokateneid und gleichzeitig den Bürgereid. Im Verzeichnis der Advokaten wird sein Geburtsort als „Schlitz im Görtzischen“ vermerkt. Er heiratete 1726 Anna Margareta Riese, Tochter des Goldschmieds Johann Christian. Vom 13.10.1717 bis 1731 war Lucius Bibliothekar der Stadtbibliothek; er verfaßte einen „Catalogus Bibliothecae Publicae Moenofrancofurtensis in decem sectiones ordine alphabetico digestas“, Frankfurt 1728. Er ist im Catalogus doctorum von 1726 als Lizentiat

⁵⁸ Stadtarchiv Frankfurt/Main, Dienstbrief Nr. 526.

⁵⁹ Über seine Resignation als Vertreter der Stadt in Wien cf. HOHENEMSER, Verfassungstreit, (wie Fn. 6) 50f.; cf. HEINRICH SCHLOSSER, Leichenpredigt J. M. Lucius, Stadtarchiv Frankfurt/Main S 4e/81.

verzeichnet und gab auch als Mitglied des Graduiertenkollegs den Deputierten (Johann Simon Franc von Lichtenstein, Heinrich von Barckhaus und Johann Nikolaus Rücker) seine Vollmacht für die Beschwerde im Vorrangstreit mit den Frauensteinern⁶⁰. 1731 wurde er zum Syndikus der Reichsstadt gewählt⁶¹. Er vertrat die Stadt u.a. als Gesandter beim Reichstag zu Regensburg (zusammen mit Johann Ludwig Burgk, Heinrich von Barckhaus und Johann Wolfgang Textor, 1742, dann 1748)⁶². Johann Jakob Lucius war auch schriftstellerisch tätig. Er verarbeitete in seinen Schriften u.a. die Aktenstücke und Dokumente, mit denen er im Laufe seiner Amtszeit befaßt war und stellte die betreffenden Rechtsstreitigkeiten dar: z.B. „Frankfurtische Religionshandlungen“, eine Darstellung der Auseinandersetzungen der Stadt mit den Angehörigen der reformierten Religion über ihr *Exercitium publicum*⁶³.

Sein Sohn Johann Christian (1728 – 1785) wurde ebenfalls Jurist. Er studierte in Marburg und Göttingen und immatrikulierte sich dann in Gießen nur, um das Studium dort mit einer Inauguraldisputation (*Theses inaugurales ex vario iure*) abzuschließen. Am 13.5.1757⁶⁴ wurde er zum Lizentiaten graduiert, ganz kurz darauf, am 8.6.1757 schwor er in Frankfurt den Advokateneid. Später machte er in Frankfurt eine Ratskarriere: er wurde 1771 Senator, war 1776 und 1779 jüngerer Bürgermeister und wurde 1779 schließlich Schöffe. Außerdem war er Mitglied des bürgerlichen Kollegiums der 51er.

Auch sein Sohn Johann Jakob (1761 – 1826) führte die Juristen-Tradition seiner Familie fort: nach dem Studium in Gießen wurde er zunächst Advocat in Frankfurt (1786), dann Stadt- und Landgerichtsrat. 1794 – 1805 war er Bibliothekar der Stadtbibliothek. Er wurde 1805 in den Rat gewählt (Senator 1805, Schöffe 1816). Er setzte seine Laufbahn in der Zeit des Großherzogtums Frankfurt unter Dalberg fort.

⁶⁰ Stadtarchiv Frankfurt/Main, Graduiertenkolleg, Ugb A 51 Nr. 61, Nr. 24, fol. 98; cf. Soliday (wie Fn. 4).

⁶¹ Dienstbrief Nr. 536: Bestallungs -Brieff Herrn Lt. Johann Jacob Lucii, worauf derselbe als Syndicus den 1ten 9bris 1731 bey Einem Hochedlen Rath Aydt und Pflichten geleistet.

⁶² Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), herausgegeben von LUDWIG BITTNER/LOTHAR GROSS, Oldenburg 1936, Neudruck Walluf 1976, II, 99f.

⁶³ Frankfurtische ReligionsHandlungen welche zwischen einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat und denen Reformirten Burgern und Einwohnern daselbst wegen des innerhalb denen Ring-Mauren dieser Stadt gesuchte Exercitii Religionis Reformatae publici ... gepflogen worden, Frankfurt/Main 1735, 1744.

⁶⁴ Cf. Matrikel Gießen „qui postquam die 12. Maji Disp.inaug publice ventilasset die seq. in lic. juris creatus est.“

b) *Johann Peter Ruppel (1695 – 1742)*

wurde am 15.1.1695 geboren. Er studierte seit 1712 in Marburg, Leipzig und Halle, schloß sein Studium in Oktober 1720 mit einer Inauguraldisputation unter dem Präses Justus Henning Boehmer über das Thema „De praescriptione circa decimas ecclesiasticas et seculares“ ab und erhielt den Grad eines Lizentiaten (als solcher ist er auch im *Catalogus doctorum* von 1726 verzeichnet). Kurze Zeit nach der Inauguraldisputation ließ er sich in Frankfurt als Advokat nieder (20.1.1721). Er machte dann eine mittlere Verwaltungskarriere: Kanzlei- und Konsistorialdirektor in der Landgräfllich Hessen-Darmstädtischen Regierung; dann Consiliarius und Hofrat in Waldeck. Nach seiner Rückkehr nach Frankfurt wurde er 1734 in den Rat gewählt: Senator (1734), jüngerer Bürgermeister (1741). Er war auch Konsistorialrat. Er heiratete Catharina Sibylla Michael, Tochter eines Theologen⁶⁵.

Seine Söhne Johann Martin und Johann Friedrich schlugen ebenfalls die Juristenlaufbahn ein. Johann Martin (1722 – 1788) studierte in Halle und Leipzig, ging dann 1746 zum Reichskammergericht nach Wetzlar, um den Kameralprozeß zu lernen, und schloß sein Studium in Göttingen ab, wo er Ende 1748 „De delictis extra territorium admissis“ disputierte. Kurz darauf, am 27.1.1749 schwor er in Frankfurt den Advokaten- und gleichzeitig den Bürgereid. 1760 wurde er Ratsmitglied, seine Ratskarriere führte ihn bis zum höchsten Amt, dem des Stadtschultheißen (1777)⁶⁶.

Der zweite Sohn, Johann Friedrich (1724 – 1774) studierte gleichzeitig mit seinem Bruder in Halle, Leipzig und ging schließlich 1751 nach Göttingen, um dort mit einer Inauguraldisputation „De querela inofficiosae donationis fratrum“ (wie sein Bruder unter dem Präses Georg Ludwig Boehmer) den Lizentiatengrad zu erwerben. Kurz danach ließ er sich in Frankfurt als Advokat nieder und schwor den Bürgereid (18.8.1751). Von seiner weiteren Laufbahn ist nichts ermittelt⁶⁷.

c) *Wilhelm Ernst von Kellner (1684 – 1739)*

Als Beispiel für die Laufbahn eines juristisch ausgebildeten Patriziers sei die Wilhelm Ernst von Kellners den oben geschilderten Karrieren-

⁶⁵ Cf. Verzeichnis der Advokaten; *Catalogus doctorum* 1726; KOCH (wie Fn. 3) 388; RICHEL, Katalog der Abteilung Frankfurt (Stadtbibliothek Frankfurt am Main), 2. Band. Literatur zur Familien- und Personengeschichte, Frankfurt/Main 1929, S. 492.

⁶⁶ Cf. Verzeichnis der Advokaten; KOCH (wie Fn. 3) 392.

⁶⁷ Cf. Verzeichnis der Advokaten; RICHEL (wie Fn. 65) 492.

bürgerlicher Juristen gegenübergestellt. Kellner stammte aus einem Alten Limpurger Geschlecht; sein Vater Johann Philipp, wie auch sein Großvater Johann Philipp waren graduierte Juristen und Ratsmitglieder. Seine Mutter Anna Catharina Glock war die Tochter des Frankfurter Syndikus Dr. Anton Glock, stammte demnach aus einer Frauensteiner Familie. Auch seine Großmutter väterlicherseits stammte aus einer Juristenfamilie, sie war die Tochter des Syndikus Dr. Maximilian Faust von Aschaffenburg (Alten Limpurg).

Wilhelm Ernst von Kellner wurde am 6.4.1684 geboren. Er immatrikulierte sich 1701 in Jena, wo er 1708 „De alienatione fisci vel imperatoris privilegiata“ disputierte und den Lizentiaten-Grad erwarb. Das Doktordiplom datiert von 1710. Er wurde Advokat in Frankfurt (laut Körner, Frankfurter Patrizier), sein Name scheint aber im Verzeichnis der Advokaten nicht auf.

Wilhelm Ernst von Kellner konnte nicht in den Rat gewählt werden, da sein älterer Bruder Johann Philipp (1682 – 1744) Ratsmitglied war. Daher trat er in die Dienste eines der benachbarten kleinen Reichsstände. Er wurde Fürstlich Nassau-Usingischer Rat und Gesandter beim Oberrheinischen Kreise und vertrat dabei auch Nassau-Saarbrücken. 1716 heiratete er Sofie Magdalene von Günderröde (Alten Limpurger Familie). Seine Söhne setzten die Juristen-Tradition nicht fort, sondern traten in militärischen Dienste. Wilhelm Ernst von Kellner starb am 20.6.1739 in Frankfurt⁶⁸.

⁶⁸ Cf. HANS KÖRNER, Frankfurter Patrizier, S.154; RICHEL (wie Fn. 65) 300; Matrikel Jena 2/1, S.123.